

Neues und Wichtiges auf einen Blick (Stand 05/2021):

1. Zeitliche Verlängerung bestehender Regelungen zur Förderung der Elektromobilität

Durch das sog. Jahressteuergesetz 2019 sind folgende, bereits bestehende Regelungen zur Förderung der Elektromobilität bis zum Jahr 2030 verlängert worden:

- a. Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Firmenwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs (§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Allerdings werden steigende Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite gestellt: Für im Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2024 angeschaffte Fahrzeuge wird eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 60 Kilometer (zuvor lediglich 40 Kilometer) festgelegt und für vom 1.1.2025 bis 31.12.2030 angeschaffte Fahrzeuge muss diese 80 Kilometer betragen. Die Vorgaben hinsichtlich des Schadstoffausstoßes von höchstens 50 Gramm Kohlendioxid je gefahrenen Kilometer die ebenfalls – und unabhängig von der mit elektrischem Antrieb zu erzielenden Mindestreichweite – zu einer Halbierung der Bemessungsgrundlage berechtigen, bleiben unverändert.
- b. Steuerbefreiung für die vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens sowie für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 i. V. m. § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG). Entsprechendes gilt für die 25 %-ige Pauschalbesteuerung in den Fällen der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung sowie für Arbeitgeberzuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung einer solchen Ladevorrichtung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 52 Abs. 37c EStG).

2. Halbierung der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils

Die steuerliche Förderung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, die dem Arbeitnehmer erstmals nach dem 31.12.2018 zur privaten Nutzung überlassen worden sind, erfolgt durch eine Halbierung der Bemessungsgrundlage. Das bedeutet, dass bei der Bruttolistenpreisregelung der halbe Bruttolistenpreis und bei der Fahrtenbuchmethode die Hälfte der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten angesetzt wird. Dies gilt für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und etwaige steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

3. Viertelung der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils

Bei Anschaffungen sowie im Falle des Leasings nach dem 31.12.2018 (also bereits für Anschaffungen des Jahres 2019) und vor dem 1.1.2031 wird zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und etwaige steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung ab dem Jahr 2020 nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis oder Absetzung für Abnutzung bzw. Leasingrate im Rahmen der Fahrtenbuchmethode) angesetzt, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat (= reine Elektrofahrzeuge) und der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs ab 1.1.2020 nicht mehr als 60.000 € beträgt.

4. Auslagenersatz beim Aufladen eines Firmenwagens

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug als Firmenwagen auch zur privaten Nutzung und **trägt der Arbeitnehmer die Stromkosten** für dieses Fahrzeug ganz oder teilweise **selbst**, handelt es sich bei der Arbeitgebererstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten um steuer- und sozialversicherungsfreien **Auslagenersatz**. Um diesen Auslagenersatz zu vereinfachen, hat die Finanzverwaltung für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2020 bereits bisher monatliche Pauschalen zugelassen. Im Hinblick auf die gestiegenen Stromkosten gelten **ab dem 1.1.2021** bis zum 31.12.2030 die folgenden **höheren monatlichen Pauschalen**, die als Auslagenersatz steuer- und beitragsfrei vom Arbeitgeber erstattet werden können:

mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

- für Elektrofahrzeuge 30 € monatlich (**ab 2021**) (bisher: 20 € monatlich)
- für Hybridelektrofahrzeuge 15 € monatlich (**ab 2021**) (bisher: 10 € monatlich)

ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

- für Elektrofahrzeuge 70 € monatlich (**ab 2021**) (bisher: 50 € monatlich)
- für Hybridelektrofahrzeuge 35 € monatlich (**ab 2021**) (bisher: 25 € monatlich)

Als **zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber** gilt jeder zum unentgeltlichen oder verbilligten Aufladen des Dienstwagens geeignete Stromanschluss an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des lohnsteuerlichen Arbeitgebers (nicht aber ein solcher Anschluss bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen). Gleiches gilt bei einer dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellten Stromtankkarte zum Aufladen des Dienstwagens bei einem Dritten. Ist keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber in diesem Sinne gegeben, sind die höheren Pauschalen anwendbar. Eine Strompreispauschale je kWh ist nicht eingeführt worden.

Durch den pauschalen Auslagenersatz sind sämtliche Kosten des Arbeitnehmers für den Ladestrom abgegolten. Ein zusätzlicher Auslagenersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom ist nicht zulässig. Übersteigen die vom Arbeitnehmer in einem Kalendermonat getragenen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom die maßgebende Pauschale, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle der maßgebenden Pauschale auch die anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten als steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG erstatten. Dies gilt entsprechend für die Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den geldwerten Vorteil. Vgl. die nachfolgenden Erläuterungen.

5. Umsatzsteuerpflicht des geldwerten Vorteils

Die vorstehenden dargestellten ertragsteuerlichen Regelungen zur Minderung der Bemessungsgrundlage bei der Bruttolistenpreisregelung oder Fahrtenbuchmethode sind bei der Umsatzsteuer nicht anzuwenden.

Berechnungsbeispiel

Arbeitnehmer Müller ist unverheiratet und kinderlos. Sein monatliches Bruttoeinkommen beträgt 2.000 €. Sein Arbeitgeber stellt ihm ein Firmenfahrzeug, welches er ebenfalls für Privatfahrten nutzen kann. Er hat keine Möglichkeit das Fahrzeug am Arbeitsplatz zu Laden und tut dies ausschließlich zuhause und trägt somit die Stromkosten komplett selbst.

Das ihm zur Verfügung gestellte Firmenfahrzeug hat einen Bruttolistenpreis von 50.000 €

Alternativ bekommt der Arbeitnehmer eine Bruttolohnerhöhung von 2.000,00 € um 250,00 € auf 2.250,00€

	ohne Firmenwagen	Hybrid-Fahrzeug	Elektro-Fahrzeug
Gehalt	2.000 €	2.000 €	2.000 €
geldwerter Vorteil Firmenwagen	0,00 €	250 €	125 €
zu versteuerndes Einkommen	2.000 €	2.250 €	2.125 €
Rentenversicherung (18,6 %)	-186 €	-209,25 €	-197,63 €
Arbeitslosenversicherung (2,4 %)	-24 €	-27 €	-25,50 €
Krankenversicherung (15,9 %)	-152 €	-171,00 €	-161,51 €
Pflegeversicherung (3,3 %)	-35,50 €	-39,94 €	-37,72 €
Lohnsteuer	-165,25 €	-219,75 €	-192,25 €
geldwerter Vorteil	0,00 €	-250,00 €	-125,00 €
Auslagenersatz Aufladung Firmenwagen	0,00 €	35,00 €	70,00 €
Netto Gehalt	1.437,25 €	1.368,06 €	1.455,39 €